

c) die Befragung des Anzeigerstatters und die Protokollierung seiner Aussage — wie Weidlich schreibt: „in analoger Anwendung des § 112 StPO“²⁰ -.

Ausgeschlossen sind von der Anordnung nach § 106 StPO Vernehmungen von Zeugen und Beschuldigten sowie grundsätzlich prozessuale Zwangsmaßnahmen mit Ausnahme der vorläufigen Festnahme.

2. Die Verwertbarkeit der vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens durchgeführten Maßnahmen für das weitere Verfahren

Die vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 106 StPO durchgeführten Maßnahmen sind, soweit es sich nicht um prozessuale Ermittlungshandlungen (Sachverständigengutachten, Tatortuntersuchungen und Spurensicherungsmaßnahmen) handelt, für das weitere Verfahren, insbesondere für die gerichtliche Beweisaufnahme zu Beweis Zwecken, nicht verwertbar. Sie dienen lediglich der Begründung des nach § 106 StPO zur Einleitung des Ermittlungsverfahrens erforderlichen Verdachts.

Eine Ausnahme wird nur im Hinblick auf die Befragung und die Protokollierung der Aussage des Anzeigerstatters für zulässig gehalten. Er kann ohne nochmalige Vernehmung nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens in der Anklageschrift unter Verweisung auf das Anzeigeprotokoll als Zeuge benannt werden, und seine Erklärung kann auch unter den Voraussetzungen des § 207 Abs. 1 StPO gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung zu Beweis Zwecken in der gerichtlichen Hauptverhandlung verlesen werden.

3. Die Zulässigkeit prozessualer Zwangsmaßnahmen

Die prozessualen Zwangsmaßnahmen beschränken bekanntlich verfassungsmäßige Grundrechte der Bürger. So beschränken Verhaftung und vorläufige Festnahme das Recht der persönlichen Freiheit, die Hausdurchsuchung das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung, die Postbeschlagnahme das Post- und Briefgeheimnis usw. Hierdurch unterscheiden sich die prozessualen Zwangsmaßnahmen von den Ermittlungshandlungen. Schon aus diesem Wesensunterschied folgt, daß prozessuale Zwangsmaßnahmen grundsätzlich an strengere Voraussetzungen gebunden sein müssen als die Ermittlungshandlungen. Zumindest muß der die prozessuale Zwangsmaßnahme rechtfertigende

20. Weidlich, a. a. O., S. 27.